Gemeinde:	Timmenrode
Gemarkung:	Timmenrode
Flur(en):	3

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Gemeinde: Timmenrode
Gemarkung: Timmenrode
Flur: 3

Stand der Planunterlage: 07/2007

Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
am: 29.11.2007
Aktenzeichen: A9-47399/07

Planzeichnung - Teil A

Maßstab: 1 : 1.000

Verfahrensvermerke
zur Durchführung des Planverfahrens über die Änderung des Teilbebauungsplanes "Industriegebiet Timmenrode" einschließlich Präambel

Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) (in seiner derzeit gültigen Fassung) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Timmenrode vom 06.05.80 die Satzung über die Änderung des Teilbebauungsplanes "Industriegebiet Timmenrode" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Timmenrode hat in seiner Satzung am 17.09.2007 beschlossen, das Planverfahren über die Änderung des Teilbebauungsplanes "Industriegebiet Timmenrode" gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 29.09.2007 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg (Harz) ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

2. Mit Schreiben vom 09.10.2007 wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Landesplanungsgesetz unter Angabe der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidender Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung von Gebieten in Betracht kommen, und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung beteiligt.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Timmenrode hat am 17.09.2007 den Vorentwurf der Änderung des Teilbebauungsplanes "Industriegebiet Timmenrode" und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Weiterhin wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 8 BauGB beschlossen.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

4. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 09.10.2007 frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung von Gebieten in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

5. Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB erfolgte am 09.10.2007 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung. Hier wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung von Gebieten in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Informationsveranstaltung wurde am 29.09.2007 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg (Harz) ortsüblich bekannt gemacht.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Timmenrode hat am 14.04.2008 die frühzeitig abgegebenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der Änderung des Teilbebauungsplanes " Industriegebiet Timmenrode" geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 24.04.2008 mitgeteilt worden.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

7. Der Gemeinderat der Gemeinde Timmenrode hat am 14.04.2008 den Planentwurf der Änderung des Teilbebauungsplanes "Industriegebiet Timmenrode" und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Weiterhin wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

8. Mit Schreiben vom 24.04.2008 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zum Planentwurf und Begründung zur Stellungnahme aufgefordert. Sie wurden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

9. Zur Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB wurden diese mit Schreiben vom 24.04.2008 über den Planentwurf unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

10. Der Entwurf der Änderung des Teilbebauungsplanes "Industriegebiet Timmenrode" und die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 28.04.2008 bis einschließlich 30.05.2008 öffentlich ausgelegen. Der Ort und die Dauer der Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 19.04.2008 ortsüblich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg (Harz) bekannt gemacht.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

11. Der Gemeinderat der Gemeinde Timmenrode hat am 06.04.09 die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 10.04.09 mitgeteilt worden.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

12. Der Gemeinderat der Gemeinde Timmenrode hat am 06.04.09 die Änderung des Teilbebauungsplanes "Industriegebiet Timmenrode" mit seiner Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Die Änderung des Teilbebauungsplanes enthält eine zusammenfassende Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

13. Die Satzung über die Änderung des Teilbebauungsplanes " Industriegebiet Timmenrode" wird hiermit ausgefertigt.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

14. Der Satzungsbeschluss über die Änderung des Teilbebauungsplanes " Industriegebiet. Timmenrode" sowie die Stelle, bei der diese auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.05.09 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg (Harz) ortsüblich bekannt gemacht worden. Es ist darauf hingewiesen worden, dass mit Veröffentlichung die Satzung in Kraft tritt.
   In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden.

   Timmenrode, den 19.05.2009 — Siegel — Die Bürgermeisterin

15. Innerhalb von 1 Jahr wurde keine beachtliche Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht.

   Timmenrode, den ..... — Siegel — Die Bürgermeisterin

Planzeichenerklärung

Festsetzungen § 9 (1) BauGB

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

GI — Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

0,8 — Grundflächenzahl

Hmax. 15 m — Höhenbegrenzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 u. (6) BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: Fläche für Zufahrt zum Industriegebiet

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 (2) Nr. 4 u. (4), § 9 (1) Nr. 13 u. (6) BauGB)

Trinkwasser (TW), Schmutzwasser (SW), Ferngas (FG), Elektroleitungen (ELT), Fernmeldeleitungen (FM)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 (2) Nr. 8 u. (4), § 9 (1) Nr. 17 u. (6) BauGB)

Flächen für Aufschüttungen
hier Fläche für Staub- und Lärmschutzwall

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 (2) Nr. 10 u. (4), § 9 (1) Nr. 20, 25 u. (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

anzupflanzende Bäume

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 (2) Nr. 7, § 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
hier: Regenwasserrückhaltung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
hier unterschiedlicher Höhenbegrenzung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
hier: Schutzstreifen für Leitungsbestand Gasleitung und Elt-Leitung

Textliche Festsetzungen - Teil B

1. Geltungsbereich

§ 1 Der Geltungsbereich des Gebietes des Teilbebauungsplanes "Industriegebiet Timmenrode" zum Bebauungsplan Nr. 2 "Gewerbegebiet Timmenrode", der in der Gemarkung Timmenrode, Flur 3 nachfolgende Flurstücke umfasst:

7/6 7/7 58/5 58/7 59/5 60/5 61/6 61/8 61/9 65/1 66/1 68/2

wird um folgende Flurstücke erweitert:

52/3	52/4 (teilweise)	53/5 (teilw.)	53/6	53/7 (teilw.)	55/1
55/3	55/5	55/6 (teilw.)	56/1	56/3	56/5
56/6 (teilw.)	57/3	57/5	57/7	57/9	57/11
57/12 (teilw.)	57/13	57/14 (teilw.)	58/8 (teilw.)	59/6 (teilw.)	60/6 (teilw.)

Das ursprüngliche Plangebiet mit einer Größe von ca. 11,95 ha wird auf eine Größe von ca. 15,85 ha erweitert.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 2 Einkaufszentren und Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig.

§ 3 Alle im Teil C dieser Satzung aufgeführten genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

§4 Befestigungen auf Freiflächen sind in den Bereichen, in denen keine das Grundwasser gefährdende Stoffe anfallen und in denen die vorgesehene Belastung es erlaubt, mit wasserdurchlässigem Material (mind. 50 % Wasserdurchlässigkeit) auszuführen. PKW-Stellplätze sind nur mit wasserdurchlässigem Material (mind. 50 % Wasserdurchlässigkeit) zu befestigen.

§ 5 Gebäudehöhen
Bezugshöhen für die Gebäudehöhe ist die vorhandene Geländehöhe, die gemittelt am Gebäude anliegt.
Für technologische Anlagen sind Gebäudehöhen bis 25 m ausnahmsweise zulässig.

3. Grünordnerische Festsetzungen

(1) Innerhalb der Grünflächen sind die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

(2) Von der dargestellten Gesamtfläche des Gewerbegebietes dürfen insgesamt 20 % nicht überbaut und versiegelt werden. Davon ist mindestens die Hälfte der Fläche mit einheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß der in Punkt (11) dokumentierten Pflanzliste zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Je 100 m² Gehrödfläche sind mit mindestens 30 Sträuchern und 2 Bäumen zu bepflanzen. Diese Bepflanzung ist vorzugsweise als mindestens 3 m breite Hecke entlang der Grundstücksgrenze vorzunehmen. Letzteres gilt nicht für Zufahrten und Eingänge.

(3) Beim Bau großräumiger Gebäude sind alle geschlossenen Außenwandflächen über 100 m², die von der umgebenden Landschaft direkt einsehbar sind, mit folgenden Maßnahmen zu begrünen:

entweder Pflanzung von Kletter- oder Schlinggehölzen an der Fassade

oder Pflanzung einer Baumreihe aus heimischen, standortgerechten Bäumen vor der Fassade im Abstand von 7,50 m zur Fassade.

(4) Dichte Bepflanzung der festgesetzten Grünflächen mit einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten ist zu realisieren. Je 100 m² Grundfläche sind mindestens 50 Sträucher und 2 Bäume zu pflanzen.

(5) Beim Bau der Planstraße sind pro 100 m Straßenlänge einseitig mindestens 5 Straßenbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 cm zu pflanzen.

(6) Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Gelände zu versickern oder zu nutzen. Dazu notwendige Anlagen sind naturnah anzulegen.

(7) Zur Vermeidung der Tötung von Tieren und des Zerstörrens von Nestern darf das Baufeld nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, also in der Zeit vom 01.07. bis 05.03. freigemacht werden.

(8) Bei der Entwicklung der Baufläschen, der privaten und öffentlichen Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erfüllung der Ausgleichsfunktionen gemäß BauGB / NatSchG LSA ist der Inhalt des Umweltberichtes zu beachten.

(9) Die auf öffentlichen und privaten Flächen zur Anpflanzung festgesetzten Laubbaum- und Straucharten müssen:

a. bei Laubbäumen einen Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden, mind. 3 x v. mit Ballen
b. bei Laubbäumen in den Pflanzgebotsflächen, Heister von mindestens 200 cm Höhe
c. bei Sträuchern für Flächenbepflanzungen eine Höhe von mindestens 0,6 m (ohne Ballen) aufweisen.
d. Kletterpflanzen müssen mindestens 2 mal verpflanzt sein.

Die Pflanzungen sind nach Fertigstellung der Bauvorhaben auf den benachbarten Flächen innerhalb einer Vegetationsperiode auszuführen. Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen ist der Gemeinde Timmenrode anzuzeigen. Die Pflanzungen sind, beginnend mit dem angezeigten Fertigstellungsdatum 3 Jahre zu pflegen und zu unterhalten und in dieser Zeit bei Abgängigkeit umgehend zu ersetzen.

(10) Mit den Bauantragsunterlagen sind die Begrünungsmaßnahmen entsprechend der Festsetzung 2 - 5 darzustellen und der Gemeinde Timmenrode vorzulegen. Weiterhin ist der Fertigstellungstermin der Baumaßnahmen und der Bepflanzungsmaßnahmen zu benennen.

(11) Gehölzarten für die natumahe- und standortgerechte Bepflanzung

Bäume (3 x verschult, mit Ballen, 16 - 18 cm Stammumfang)

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde v. a. auch als Solitärbaum
Carpinus betulus	Hainbuche
Ulmus minor	Feldulme
Pirus communis	Holzbirne
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche

Sträucher (Höhe 60 - 100 cm, ohne Ballen)

Rosa canina	Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus monogyna u. C. oxyacantha	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Ligustrum vulgare	Liguster
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Cornus mas	Kornelkirsche
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rubus spec.	Brombeere
Viburnum lantana	Wollger Schneeball
Salix caprea L.	Salweide

Kletter- und Schlinggehölze

Hedera helix	Efeu
Parthenocissus tricuspidata u. P. quinquifolia	Wilder Wein
Clematis vitalba	Waldrebe
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt

4. Festsetzungen zu den Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

(1) Bei den Bodenaufschüttungen für die, auf den festgesetzten Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, vorgesehenen Lärm- und Staubschutzwälle sind standortgleiche Bodenmaterialien grundsätzlich standortfremden Bodenmaterialien vorzuziehen.

(2) Die Höhe der Bodenaufschüttungen für die, auf den festgesetzten Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, vorgesehenen Lärm- und Staubschutzwälle werden auf 5 m begrenzt.

5. Nachrichtliche Mitteilung zum Löschwasserbedarf

Der Grundschutz für ein Industriegebiet mit kleiner Gefahr der Brandausbreitung wird mit der Bereitstellung von 1.600 l/min Löschwasser über einen Zeitraum von 2 Stunden durch die Nutzung der am Plangebiet anliegenden Trinkwasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für die Versorgung des notwendigen Hydrantensystems im Plangebiet oder durch die Installation eines zentralen Löschwasserbecken, -zisterne bzw. -teiches sicher gestellt.

Bei Errichtung und Betrieb von Anlagen mit einer höheren Gefahr der Brandausbreitung hat der Betreiber der Anlage entweder für die Bereitstellung zusätzlich erforderlicher Löschwassermengen durch Errichtung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen (Löschwasserbecken, -zisternen, -teiche) auf seinem Grundstück zu sorgen oder den erforderlichen Löschwasserbedarf durch Installation und Unterhaltung einer selbsttätigen Feuerlöschanlage entsprechend zu mindern.

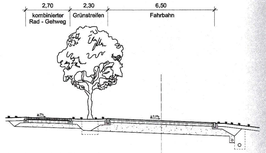

Regelquerschnitt Planstraße

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. IS. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. IS. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. IS. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 IS. 58)

Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt (BauO LSA)
als Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 25. Juni 2005 (BGBl. IS. 1757)

Hauptsatzung der Gemeinde Timmenrode
in der Fassung vom 16.02.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2002

Gemeindeordnung
für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40)

Heilung

Die 1. Änderung des Teilbauungsplanes „Industriegebiet Timmenrode", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Blankenburg (Harz), den 20.01.2011 — Siegel — Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Teilbauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung von jedermann auf Dauer zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erhalten werden kann, ist am 29.01.2011 im Amtsblatt Nr. 01/11 der Stadt Blankenburg (Harz) ortsüblich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Industriegebiet Timmenrode", rückwirkend zum 28.04.2009 in Kraft getreten ist.
In der Bekanntmachung ist außerdem gemäß § 215 Absatz 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen und weiter gemäß § 44 Absatz 5 BauGB auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und auf das mögliche Erlöschen dieser Ansprüche hingewiesen worden.

Blankenburg (Harz), den 28.02.2011 — Siegel — Der Bürgermeister

Gemeinde	**TIMMENRODE**
Landkreis	**Harz**
1. Änderung des Teilbebauungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 2 "Gewerbegebiet Timmenrode"	**INDUSTRIEGEBIET TIMMENRODE**

Entwurf

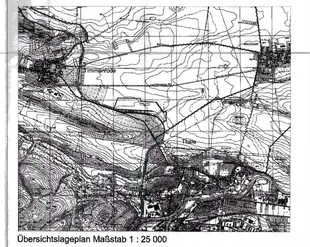

Übersichtslageplan Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Auszug aus Top. Karten 1: Thale u. Timmenrode
Blatt Nr.: 1004-313, 1004-314
Ausgabejahr: 1984, 1987
Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt
Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen - Anhalt
am: 29.11.2007
Aktenzeichen: A9-472 81/07

Ingenieurbüro für Bauplanung und Beratung GmbH
Maueting 26, 06502 Thale
Tel.: 0 39 47 / 95 20; Fax: 0 39 47 / 95 233
E-Mail: info@ipb-thale.de

06. April 2009